

Herr Peter Button

Belarus, Minsk, 25 März 2022

**UPOV (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) 34 Chemin des Colombettes
CH-1211 Genf 20,**

Sehr geehrter Herr Button,

Es ist mir eine große Ehre, Sie zu begrüßen, und ich bedauere zutiefst, dass wir an den Erörterungen betreffend UPOV/EXN/EDV3 Draft 3 nicht teilnehmen konnten. Leider haben wir uns nicht für diese Tagung angemeldet, da wir derzeit sehr ernste Fragen zur nationalen Gesetzgebung und zur Gesetzgebung der Eurasischen Union erörtern. Wir bitten Sie daher, bei den Erörterungen betreffend Dokument UPOV/EXN/EDV3 Draft 3 die Stellungnahme von Belarus zum Ausdruck zu bringen.

Wir befürworteten die Stellungnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend Dokument UPOV/EXN/EDV3 Draft 3.

Das Konzept der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten (Essential Derived Varieties, EDV) wurde in das UPOV-Übereinkommen von 1991 aufgenommen, um Plagiate zu verhindern, nicht aber Innovationen auf dem Gebiet der Pflanzensorten.

Nach u.E. stellt Dokument UPOV/EXN/EDV3 Draft 3 einen schweren Verstoß gegen das UPOV-Übereinkommen von 1991 (UPOV, 1991) dar, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) UPOV/EXN/EDV3 Draft 3 verweist auf die Tatsache, dass es bei Ableitungen vorrangig um die genetische Quelle der im Wesentlichen abgeleiteten Sorte geht. Dieser Absatz verstößt gegen das Recht des UPOV-Übereinkommens von 1991, da sich das Sortenschutzsystem auf den Phänotyp und nicht auf den Genotyp stützt. Eines der Hauptmerkmale des UPOV-Systems besteht in der Möglichkeit für Züchter, eine beliebige Sorte zu verwenden, um eine neue Sorte zu erhalten, der so genannten Breeders' Exemption (BEX). Dazu muss ein Züchter notwendi gerweise von der gleichen genetischen Quelle ausgehen.
- 2) Dokument UPOV/EXN/EDV3 Draft 3 verweist auf den Grad der genetischen Übereinstimmung zwischen der EDV und der Hauptsorte.

Dies bedeutet, dass immer dann, wenn eine **NBT** verwendet wird, eine EDV erhalten wird, wodurch diese Technologien vom Geltungsbereich der Züchteraussnahme (BEX) ausgeschlossen werden. Anders ausgedrückt: Die Züchteraussnahme (BEX) gilt einzig und allein für die klassischen Züchtungsmethoden der Selektion und Kreuzung und schließt die Verwendung neuer Züchtungstechnologien (**NBT**) aus.

Die unmittelbare Folge des vorliegenden EXN/EDV3 Draft 3 besteht darin, dass neue, durch den Einsatz neuer Züchtungstechnologien (**NBT**) gewonnene Pflanzensorten als im Wesentlichen abgeleitete Sorten (EDV) betrachtet werden würden. Darüber hinaus würde ihre kommerzielle Nutzung blockiert, da eine solche die Genehmigung des Eigentümers der ursprünglichen Sorten, aus denen sie gewonnen wurden, erfordern wird. Auf diese Weise würde eine Kontrolle der Pflanzensorten als Quelle für die Gewinnung neuer Sorten geschaffen, unter der Verfügungsgewalt einiger weniger multinationaler Konzerne, was den Pflanzenzüchtungsprogrammen und der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an diesen Programmen schweren Schaden zufügen würde. Auf diese Weise wäre es **NTBs** untersagt, Pflanzeninnovationen zur Gewinnung neuer Sorten durchzuführen, zum Nachteil der Verbraucher und landwirtschaftlichen Erzeuger in den Mitgliedsstaaten der UPOV.

Aus den oben genannten Gründen sollten u. E: die EXN/EDV-Entwürfe innerhalb der UPOV nicht angenommen und die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz zur Regelung dieser Angelegenheit gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uladzimir BEINIA Direktor
SE «State Inspection of Testing and Protection of Plant Varieties» Minsk,
Belarus